

dann vorzugehen, wenn die Barablösung in auffallender Weise gegenüber dem tatsächlichen Wert niedriggehalten wird. Die in der Begründung vertretene Auffassung, daß der Zugabe-Gewährende im eigenen Interesse den Barwert der Zugabe nicht zu gering ansetzen werde, vermögen wir nicht zu teilen. Es wird meist möglich sein, durch Hinweise auf einen besonders billigen Bezug der Zugabeware, z. B. infolge großer Abschlüsse oder sonstiger günstiger Gelegenheiten, einen sehr niedrigen Auszahlungspreis anzusetzen, ohne der Zugabe in den Augen der Empfänger etwas von ihrer Werbekraft zu nehmen.

Wir halten uns aus guten Gründen zu der Annahme berechtigt, daß die Aufrechterhaltung der Bestimmung

unter e) unlauteren Elementen erwünschte Gelegenheit geben kann, sich zum Schaden der ehrbaren Kaufmannschaft Vorteile zu verschaffen. Die Streichung des Absatzes e) scheint daher geboten." (VI 1/400)

Verband des Gmünder Edelmetallgewerbes, Fachverband für Württemberg e. V., Schwäb. Gmünd. Der Vorstand des Verbandes hat folgende Herren zu Vorsitzenden für das Jahr 1932 gewählt: I. Vorsitzender: Paul Köhler, in Firma L. C. Köhler, Ringfabrik, Schwäb. Gmünd; II. Vorsitzender: Dr. Carl Boß, in Firma Wilhelm Binder, G. m. b. H., Silberwarenwerk, Schwäb. Gmünd; III. Vorsitzender: Eugen Köhler, in Firma Erhard & Söhne, AG., Schwäb. Gmünd. (VI 1/394)

Zentralverbands - Nachrichten

Erhebung über die Schülerzahlen der Uhrmacher-Berufsschulen und zugehörige Erhebung über deren Ausgelernte sind dem Abschluß nahe und können nach Einholung der noch von elf Schulen fehlenden Zahlen hoffentlich in Kürze bekanntgegeben werden.

Für die Lehrlingsarbeiten-Prüfung 1932 haben bisher ihre Beteiligung zugesagt:

Hannover mit 8 Arbeiten (aus Lehrjahr I bis IV)	
München „ 22 „ (I 11; II 7; III 4; IV —)	
Nürnberg „ 32 „ (I 7; II 10; III 7; IV 8)	

Summe: 62 Arbeiten. (VII/417)

Ausgelernten - (Junggehilfen-) Statistik 1931/32 (Ergebnis nach dem Stand vom 1. Februar 1932).

Lauf Lehrlingsstatistik 1930/31 lernten aus in 161 Innungen 512 Lehrlinge des IV. Lehrjahres. Unsere Erhebung brachte bis 1. 2. 32 Aufschlüsse aus 43 Innungen über 152 Lehrlinge des IV. Lehrjahres. Die Erhebung hat also bis 1. 2. 32 erfaßt nur 27% der Innungen und 30% der Ausgelernten. (Außerdem wurden 13 Fehlanzeigen erstattet.)

Zusammenstellung:

Zahl der Ausgelernten vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1931 aus den 43 Fachvereinigungen	152 (100%),
Von ihnen sind am 1. Oktober 1931:	
I. Gehilfen	a) im Innungsbezirk . . . 63 (41%),
	b) auswärts . . . 22 (15%),
II. „Selbständige“:	a) im Innungsbezirk . . . 6 (4%),
	b) auswärts . . . 5 (3%),
III. Zu anderen Berufen übergegangen . . .	5 (3%),
IV. Arbeits- und Erwerbslose	51 (34%).

Es ist sehr bedauerlich, daß dieser Statistik, eingeleitet behufs Eindämmung des unverhältnismäßig hohen Neuzugangs zu unserem Handwerk, anscheinend nur geringe Bedeutung zuerkannt wird. Demgegenüber sollten unsere Fachvereinigungen stets betonen:

Der Uhrmachermeister, welcher heute Lehrlinge hält, übernimmt deren Eltern gegenüber die Haftung für ihr Fortkommen im Fach! (VII/418)

Im Versicherungsanfrage angegebene Sicherungen müssen zur Anwendung kommen. Grundlage des Versicherungsvertrages bildet der Versicherungsantrag. Wenn bei einer Einbruchdiebstahlversicherung der Versicherungsnehmer darüber Angaben macht, welche Sicherungen vorhanden sind, so geht die Versicherungsgesellschaft davon aus, daß diese Sicherungen auch zur Anwendung kommen. Fällt also eine Sicherung später weg, stirbt beispielsweise der im Versicherungsanfrage angegebene Wachhund, so muß das der Versicherungsnehmer sofort der Versicherungsgesellschaft anzeigen und diese zu der Gefährdung hören, anderenfalls läuft er Gefahr, daß im Schadensfalle die Versicherung Ersatz des Schadens mit Recht ablehnt. Es empfiehlt

II In dieser Zahl sind jedoch die bei ihren Meistern gegen geringe oder ohne Entlohnung weiterbeschäftigten Ausgelernten einbezogen.

sich dringend, daß jeder Versicherungsnehmer eine Abschrift seines Versicherungsantrages bei seinen Akten behält, damit er sich stets darüber informieren kann, ob die in dem Versicherungsantrag angegebenen Sicherungen noch in vollem Umfange vorhanden sind und zur Anwendung kommen. (VII/410)

Auszahlung des Sterbegeldes. Wir bitten die Vorstände unserer Vereinigungen, insbesondere auch die Kassensführer, ferner unsere Mitglieder im allgemeinen, folgendes strengstens zu beachten:

Das Sterbegeld ist eine außerordentliche Leistung des Verbandes, für die weder ein besonderer Beitrag erhoben wird noch ein entsprechendes Entgelt in den Mitgliedsbeiträgen enthalten ist. Die Auszahlung des Sterbegeldes kann demnach nur gewährleistet werden, wenn unsere Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und regelmäßig an die Kassensführer abführen. Wir bitten unsere Mitglieder, unseren Kassensführern das in der Jetztzeit besonders schwierige Amt dadurch zu erleichtern, daß sie ihren Verpflichtungen regelmäßig und pünktlich nachkommen. Häufen sich erst rückständige Beiträge an, so ist es sehr schwer, die Nachzahlungen zu leisten. — Die Auszahlung des Sterbegeldes ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Der Verstorbene muß dem Zentralverband im Zeitpunkt seines Todes wenigstens drei Jahre als Mitglied ununterbrochen angehört haben. Er muß seine Beiträge regelmäßig und pünktlich gezahlt haben. Von der Ortsvereinigung ist an den Zentralverband innerhalb vier Wochen seit Eintritt des Sterbefalles ein entsprechender Antrag zu stellen. Für diesen Antrag stellt die Kassensführung des Zentralverbandes entsprechende Formulare den Kassensführern zur Verfügung.

Unsere Kassensführer weisen wir darauf hin, daß wir eine pünktliche Zahlung der Beiträge für ein verstorbene Mitglied nur anerkennen können, wenn diese Beiträge beim Zentralverband wirklich eingegangen sind. Es ist deshalb dringend notwendig, die Beiträge von den Mitgliedern regelmäßig an den Zentralverband abzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob andere Mitglieder im Rückstande sind.

Der Kassensführer, der die von den Mitgliedern an ihn gezahlten Beiträge nicht pünktlich an den Zentralverband weitergibt, übernimmt die Verantwortung, wenn in einem Sterbefall vom Zentralverband aus diesem Grunde die Zahlung des Sterbegeldes verweigert werden muß.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir uns genau nach diesen von der Hauptausschußsitzung beschlossenen Bestimmungen richten müssen und daß wir uns auf diese Bekanntmachung bei notwendiger Ablehnung von Sterbegeldanträgen berufen werden.

Wir bitten deshalb alle unsere Vereinigungen um genaueste Beachtung der hier gegebenen Richtlinien, um Unannehmlichkeiten von vornherein zu vermeiden. (VII/415)

Ausschaltung des Fachhandels durch seine Lieferanten. Die Firma Curt R. Frackmann, Leipzig W 31, Brockhausstraße 42, bietet ihre Erzeugnisse an Bestecken unmittelbar dem Publikum an. (VII/409)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)
W. König